



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Nachrückverfahren in der Gemeinde Krogaspe – Der Gemeindevorsteher

Herr Ulf Elbrecht hat schriftlich sein Mandat als Gemeindevertreter zum 30.06.2019 niedergelegt. Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Benjamin Runge als neues Mitglied für die Gemeindevertretung Krogaspe festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Krogaspe binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

**Staschewski
Gemeindevorsteher**

Gemeinde Bokel - Aktion „Sauberes Dorf“

Am Freitag, dem 05. April 2019, findet die alljährliche Dorfreinigung statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr am Kindergarten - bitte Gerätschaften mitbringen. Im Anschluss wird ein kleiner Imbiss gereicht. Wir freuen uns über viel helfende Hände.

**Horstmann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Gemeinde Ellerdorf - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Ellerdorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ellerdorf vom 07.02.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF).

Abschnitt I

Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 180,00 €.
 - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 180,00 €.
 - c. eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Amtsbezirkes Nortorfer Land in pauschalierter Höhe von monatlich 20,00 €.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfall wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

1. Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Betrages lt. Absatz 1.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausschüttung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausschüttung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 150,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

Abschnitt II

Freiwillige Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der EntschVO.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der EntschVOF.

§ 7

Kleidergeld

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.1 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes.
2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.4 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 22,00 €.
3. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 9

Reisekostenentschädigungen

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.
2. Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF sowie § 2 Abs. 3 Ziffer c dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Ellerdorf (Entschädigungssatzung) vom 31. Januar 2011 außer Kraft.

Ellerdorf, den 29.03.2019
gez. Dr. Steinmann
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en (m/w/d)

in Teilzeit (29,00 Stunden/Woche) für die Krippengruppe in ihrem kommunalen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet **zum 01.08.2019** insgesamt zwei Stellen für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 18.04.2019 an die

Gemeinde Groß Vollstedt
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Gemeinde Groß Vollstedt setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Leiterin des Kindergartens, Frau Henning (Tel. 04305/693), gerne zur Verfügung.

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die Stadt Nortorf sucht **zum 01.07.2019** eine/n

**Diplom-Bibliothekar/in
bzw.
Bachelor Bibliotheks- u. Informationsmanagement (m/w/d)**

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderdithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Gemeinde Timmaspe - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Timmaspe (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Timmaspe vom 18.02.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF).

Abschnitt I

Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 240,00 €.
4. Die monatliche Pauschale zu Abs. 3 Buchstabe a beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

1. Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Betrages laut Absatz 1.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 150,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

Abschnitt II

Freiwillige Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der EntschVOff.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der EntschVOff.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

§ 7

Kleidergeld

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.1 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes.
2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Ziffer 8.4 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
3. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 9

Reisekostenentschädigungen

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.
2. Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Timmaspe (Entschädigungssatzung) vom 06. November 2008 außer Kraft.

Timmaspe, den 29.03.2019
gez. Derner
Bürgermeisterin



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum 01.05.2019** für ihren kommunalen Kindergarten eine

Kindergartenleitung (w/m/d)

in Vollzeit (39,0 Stunden/Woche). Eine Teilung der Stelle ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die unbefristete Beschäftigung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung.

In der Einrichtung werden zur Zeit 45 Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren in einer Regelgruppe, einer altersgemischten Gruppe sowie einer Krippengruppe in der Zeit von 7 bis 17 Uhr von derzeit insgesamt sieben pädagogischen Fachkräften betreut.

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder eine Ausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d) mit entsprechenden Zusatzqualifikationen
- Sie haben Leitungserfahrung und verfügen über Organisationstalent
- Sie können eine umfangreiche Praxis in der Kindertagesbetreuung vorweisen
- Sie haben Interesse an der Gestaltung und Umsetzung eines modernen pädagogischen Konzepts und der Organisation einer Kindertagesstätte
- Sie leben den Dienstleistungsgedanken und pflegen einen offenen, wertschätzenden Umgang mit dem Team, den Kindern und Familien
- Sie denken und handeln selbstständig, verantwortungsbewusst und unternehmerisch
- Sie haben einen kooperativen Führungsstil und viel Durchsetzungskraft
- Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern, Kreativität und Einfühlungsvermögen
- Sie sind sicher im Umgang mit MS Office, Verwaltungsabläufen und Qualitätsmanagement

Ihre Aufgaben:

- Verantwortliche Leitung und Organisation des kommunalen Kindergartens
- Konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl mit den Eltern, als auch mit der Gemeindevertretung sowie der Amtsverwaltung
- Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Unterstützung in der Gruppenarbeit am Kind

Was wir Ihnen bieten:

- Eine Leitungsfunktion mit großem Gestaltungsspielraum
- Selbstständige Arbeit in einem abwechslungsreichen und vielfältigen Arbeitsbereich
- Eine Vergütung in Anlehnung an den TVÖD
- Gute Fortbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Gemeinde Timmaspe setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 12. April 2019** an die

Gemeinde Timmaspe
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an kahlert@amt-nortorfer-land.de.

Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210). Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an die Bürgermeisterin, Frau Derner (Tel. 04392/1228).

**Derner
Bürgermeisterin**

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Wasserleitungs-
genossenschaft Ellerdorf eG**

Am Mittwoch, den 24. April 2019, um 19.30 Uhr findet im Gemeinschaftshaus in Ellerdorf, Am Hasenberg 8, eine ordentliche Mitgliederversammlung der Wasserleitungsgenossenschaft Ellerdorf eG statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2018 und Vorlage des Jahresabschlusses 2018
3. Bericht des Aufsichtsrates
 - a.) über seine Tätigkeit
 - b.) über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und Erklärung des Aufsichtsrates hierzu
4. Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht
5. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018
6. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung 2018
7. Entlastung
 - a.) der Mitglieder des Vorstandes
 - b.) der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Wahlen zum
 - a.) Vorstand
 - b.) Aufsichtsrat
9. Bericht über die Ergebnisse der letzten Wasseruntersuchungen
10. Festsetzung des Wassergeldes ab 2019 (nachrichtlich)
11. Beschluss über die Neufassung der Wasserlieferordnung der Genossenschaft
12. Mitteilung über den Stand des digitalen Leitungsplan
13. Mitteilungen, Verschiedenes und Anfragen

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen. Im Anschluss an die Versammlung wird traditionell ein kleiner Imbiss gereicht. Die Mitglieder der Genossenschaft sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Eine Erteilung von Stimmvollmachten kann in schriftlicher Form erfolgen.

**Ralf Hellberg
Vorstand und Geschäftsführung**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Nachrichtliche Bekanntmachung - Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Bargstedt (Ausführungsanordnung vom 01.04.1989), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde:	Bargstedt	Gemeinde:	Nortorf
Gemarkung:	Bargstedt	Gemarkung:	Bargstedt
Flur	2, 3, 7, 16, 17	Flur	2

Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung erneuert.

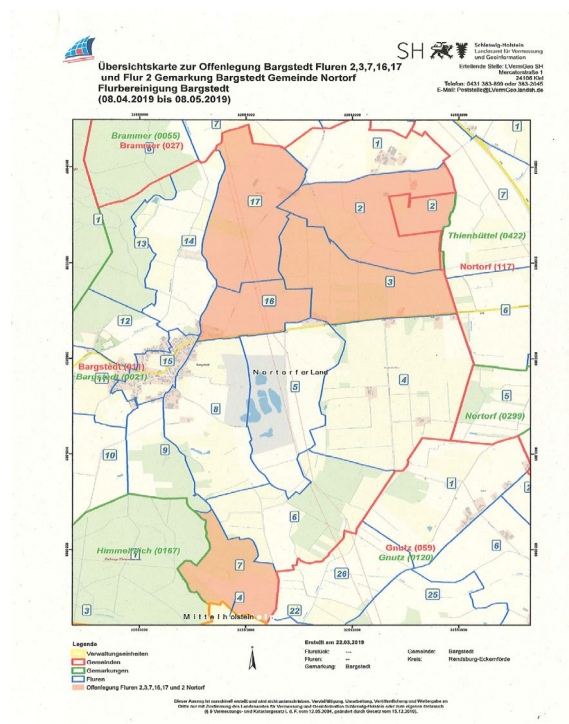
In dem Zeitraum vom **08.04.2019 bis 08.05.2019** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag - Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (AL-KIS) automatisiert geführt werden, offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

05.04.2019

Nr. 14

Nachrichtliche Bekanntmachung - Verschiebung der Abfuhr aufgrund der Osterfeiertage 2019

Aufgrund der Osterfeiertage kommt es bei den Abfuhrterminen für Restabfall-, Bioabfall- und den Gelben Sack zu einer Verschiebung. Die Recyclinghöfe sind an diesem Tag nicht geöffnet.

In den Orten, in denen die Müllabfuhr planmäßig am Freitag, dem 19. April, stattfindet, wird sie am Samstag, den 20. April, nachgeholt.

Ebenfalls werden die Abfahren

von Montag, dem 22. April, auf Dienstag, den 23. April,
von Dienstag, dem 23. April, auf Mittwoch, den 24. April
von Mittwoch, dem 24. April, auf Donnerstag, den 25. April
von Donnerstag, dem 25. April, auf Freitag, den 26. April
von Freitag dem 26. April, auf Samstag, den 27. April

verschoben. Ab Montag, dem 29. April finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt. Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Fr. von 7:30 – 17:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 - 123

Fax: (04331) 345 - 222

E-Mail: Service@awr.de

Nachrichtliche Bekanntmachung - Verschiebung der Abfuhr aufgrund des Maifeiertages

Aufgrund des Maifeiertages verschieben sich die Abfuhrtermine für Restabfall-, Bioabfall- und den Gelben Sack um einen Tag nach hinten. Die Recyclinghöfe sind an diesem Tag nicht geöffnet.

D. h. Müllbehälter mit regulärem Abfuhrtermin 01.05. (Mittwoch) werden erst am 02.05. (Donnerstag) geleert. Auch im weiteren Wochenverlauf erfolgt die Leerung jeweils einen Tag später als gewohnt. Anschließend gelten wieder die turnusmäßigen Müllabfuhrtermine. Ab Montag, dem 6. Mai, finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Fr. von 7:30 – 17:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 - 123

Fax: (04331) 345 - 222

E-Mail: Service@awr.de

Alle Terminverschiebungen finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen unsere kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf